

Aktenzeichen: 3 AZN 24/79

LAG Frankfurt/Main Beschluß des BAG vom 22. November 1979

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

22. Nov. 1979

Gesetz: ArbGG 1979 § 72, § 72 a; ArbGG 1953 § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3

Leitsätze:

1. Die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 72 a Abs. 1 ArbGG 1979, die auf eine Divergenz gestützt wird, ist an die Stelle der Divergenzrevision nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 getreten. Deshalb ist die zu der früheren Vorschrift ergangene Rechtsprechung auch für das neugestaltete Verfahren zu beachten.
2. Um den Formerfordernissen für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz zu genügen, muß der Beschwerdeführer darlegen, welche voneinander abweichenden abstrakten Rechtssätze das angezogene Urteil einerseits und das angefochtene Urteil andererseits aufgestellt haben und daß die angefochtene Entscheidung auf dem angeführten Rechtssatz beruht.
3. Eine Nichtzulassungsbeschwerde, die den Formerfordernissen nicht genügt, ist in der durch § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG 1979 bestimmten Besetzung des Senats als unzulässig zu verwerfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZN 24/79

1 Sa 1167/77 Frankfurt/Main

163

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 22. November 1979 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 3. Juli 1979 - 7/9 Sa 1167/77 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

I. 1. In dem Rechtsstreit der Parteien über die Höhe einer dem Kläger zustehenden Gewinnbeteiligung für das Jahr 1975 hat das Landesarbeitsgericht mit dem auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1979 ergangenen Urteil vom selben Tage die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen.

2. Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision fristgerecht Beschwerde eingelegt. Er macht geltend, das Urteil des Landesarbeitsgerichts weiche von einer Reihe höchst-richterlicher Entscheidungen ab, wie sie bei Palandt-Heinrichs, BGB, § 157 Anm. 2 a angeführt seien. Ferner sei das Landesarbeitsgericht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, MDR 1970, 130) und des Reichsgerichts (RGZ 165, 86) abgewichen.

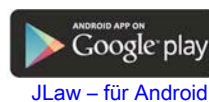
II. Die nach § 72 a Abs. 1 ArbGG 1979 statthafte Nichtzulassungsbeschwerde mußte als unzulässig verworfen werden, weil sie nicht formgerecht begründet worden ist (§ 72 a Abs. 3 Satz 2, § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG 1979).

1. Nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG 1979 muß in der Begründung einer Beschwerde, die sich gegen die Nichtzulassung der Revision deshalb wendet, weil das Landesarbeitsgericht von einer Entscheidung eines der in § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979 genannten Gerichte abgewichen sei, die Entscheidung bezeichnet werden, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht. Dazu gehört, daß der Beschwerdeführer ausführt, welcher abstrakte Rechtssatz in der mindestens nach Datum und Aktenzeichen zu bezeichnenden Entscheidung enthalten ist. Darüber hinaus muß angegeben werden, welcher davon abweichende abstrakte Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegt. Nur diese Angaben setzen das Revisionsgericht in die Lage zu prüfen, ob eine die Zulassung der Revision begründende Divergenz vorliegt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



a) Diese Voraussetzungen entsprechen denen, die nach § 72 ArbGG 1953 erfüllt sein mußten, um eine Revision wegen Divergenz statthaft zu machen (ständige Rechtsprechung; vgl. BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Für die auf eine Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde gelten keine geringeren Anforderungen. Das folgt einmal daraus, daß § 72 Abs. 2 Nr. 2 und § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG 1979 zusammengekommen fast wörtlich mit § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 übereinstimmen. Zum anderen macht der Gang der Gesetzgebung deutlich, daß mit der Nichtzulassungsbeschwerde nur das Verfahren gegenüber der früheren Divergenzrevision vereinfacht werden sollte, indem zunächst über die Eröffnung der Revisionsinstanz befunden wird und nicht die Revision insgesamt eingelegt werden muß (vgl. BT-Drucksache 8/1567 S. 35 zu Nr. 47 und 48). Schließlich bezweckt die Neufassung der Revisionsvorschriften durch das Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979, das Bundesarbeitsgericht wieder in die Lage zu versetzen, sich seinen eigentlichen Aufgaben zu widmen, die in der Erhaltung der Rechtseinheit und in der Rechtsfortbildung liegen (vgl. BT-Drucksache 8/1567 S. 35 zu Nr. 47). Auch dies rechtfertigt und erfordert es, die zur Divergenzrevision ergangene Rechtsprechung beizubehalten, die dem Gedanken Rechnung trug, daß die Divergenzrevision dem Zwecke der Rechtseinheit dienen sollte (ebenso der Beschluß des Siebten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Oktober 1979 - 7 AZN 9/79 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 [auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen]).

b) Die Divergenzrevision nach § 72 Abs. 1 ArbGG 1953 war nicht statthaft und als unzulässig zu verwerfen, wenn nicht dargelegt war, daß die angezogene und die angefochtene Entscheidung auf abweichenden abstrakten, die Entscheidungen jeweils tragenden Rechtssätzen beruhten. Nachdem die Zulassung der Revision wegen Divergenz in einem besonderen Beschwerdeverfahren zu verfolgen ist, sind Fristen und Formen für die Beschwerde verselbständigt. Zu den Formerfordernissen gehört die ordnungsmäßige Begründung

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der Beschwerde (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG 1979). Dazu müssen jedenfalls die angezogene Entscheidung mit ihrem abstrakten Rechtssatz und der davon abweichende abstrakte Rechtssatz des angefochtenen Urteils, auf dem dieses beruht, angeführt werden (ebenso der vorgenannte Beschluß des Siebten Senats; vgl. ferner zu der entsprechenden Vorschrift des § 160 a Abs. 2 Satz 3 SGG die Entscheidungen des BSG in SozR 1500 § 160 a SGG Nr. 14 und 29; zu § 132 Abs. 2 Satz 3 VGO BVerwG in DVBl. 1961, 382 [383]).

2. Den genannten Formerfordernissen genügt die Beschwerdebe-
gründung im vorliegenden Falle nicht. Soweit sie auf Entschei-
dungen des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs verweist,
können diese für die Darlegung einer Divergenz nach § 72 Abs.2
Nr. 2 ArbGG 1979 nicht herangezogen werden. Danach verbleibt
nur die vom Beschwerdeführer durch Bezugnahme auf eine Kommentar-
stelle eingeführte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts AP
Nr. 3 zu § 157 BGB. Hierzu fehlt jedoch die Angabe, welcher
abstrakte Rechtssatz in dieser Entscheidung aufgestellt ist,
von dem das angefochtene Urteil abweichen soll.

III. Die Nichtzulassungsbeschwerde mußte danach gemäß § 72 a
Abs. 5 Satz 3 ArbGG 1979 in der nach dieser Bestimmung vorge-
sehenen Besetzung des Senats mit der Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)